

Hausarbeitssachverhalt

Am 9. Dezember 2019 ist der dunkelhäutige französische Staatsangehörige A im Eurocity EC 48 von Warschau nach Berlin unterwegs. Als für Mittel- und Osteuropa zuständiger Regionalvertreter eines französischen Sportbekleidungsherstellers mit einer Zweigniederlassung in Warschau pendelt er regelmäßig geschäftlich zwischen Warschau und Berlin. Selbstverständlich trägt er dabei immer die beliebten Kapuzenpullover seines Unternehmens, kombiniert mit einer betont abgetragenen aussehenden, dafür aber umso teureren Jogginghose. In einer großen und sehr häufig benutzten Reisetasche führt er zudem – von außen nicht erkennbar – die aktuelle Sommerkollektion seines Unternehmens und entsprechendes Werbematerial mit sich.

Am Bahnhof Frankfurt (Oder) steigen drei Bundespolizisten der zur Bundespolizeidirektion Berlin gehörenden Bundespolizeiinspektion Frankfurt (Oder) zu und beobachten zunächst vom Türbereich aus die Passagiere. Dabei fällt ihnen der A auf, der – die Kapuze tief in das Gesicht gezogen – am Telefon mit seiner Geschäftsführung gerade auf Französisch über die Idee spricht, auch „les réfugiés“ in das Marketing einzubeziehen, um ihnen eine Beschäftigung jenseits der „illégalité“ zu ermöglichen und damit auch das Image der Marke zu verbessern. Daraufhin sprechen die Bundespolizisten den A an und befragen ihn nach seinem Wohnort sowie dem Ziel seiner Reise. A, der nicht zum ersten Mal in einem Zug kontrolliert wird, ist von der Störung seines Telefonats wenig begeistert und erklärt den Bundespolizisten in fehlerfreiem Deutsch, dass sie das nichts angehe. Daraufhin fordern diese den A auf, sich auszuweisen. Außerdem wollen sie einen Blick in seine Reisetasche werfen. Nur widerwillig gibt der A einem der Bundespolizisten seinen Personalausweis, den dieser für einen telefonischen Datenabgleich kurz mitnimmt. A erklärt außerdem, dass er geschäftlich nach Berlin reise, wie die Bundespolizisten ja auch am Inhalt seiner Reisetasche sehen könnten. Nach drei Minuten und einem kurzen Blick in die Reisetasche erhält der A seinen Ausweis zurück. Andere Fahrgäste werden nicht kontrolliert. Am Berliner Ostbahnhof steigen die Bundespolizisten aus, A setzt seine Reise bis zum Berliner Hauptbahnhof fort.

Der erfolgreiche Geschäftsabschluss in Berlin und ein ausgedehnter Winterurlaub in Zakopane können die Empörung des A über das Vorgehen der Bundespolizisten nicht dämpfen. Daher sucht A nach seiner Rückkehr anwaltlichen Rat. Er sei sich sicher, dass er nur wegen seiner dunklen Hautfarbe kontrolliert worden sei, schließlich sei keiner der anderen Passagiere von den Bundespolizisten befragt worden. Dass die Polizisten dann auch noch in seine Reisetasche geschaut hätten, schlage dem Fass den Boden aus. Er schätze Brandenburg eigentlich wegen der schönen Landschaft und der aufgeschlossenen Menschen. Nun sei es aber an der Zeit, auch einmal gerichtlich feststellen zu lassen, dass das Vorgehen der Frankfurter Bundespolizisten diskriminierend gewesen sei, da er als einziger sicher nur wegen seiner Hautfarbe kontrolliert worden sei.

Die Anwältin des A teilt seine Einschätzung und ergänzt, dass es für das Vorgehen der Bundespolizei schon gar keine unionsrechts- und verfassungskonforme Rechtsgrundlage geben dürfte. Im Schengen-Raum seien Personenkontrollen bei Grenzübertritt ohnehin fragwürdig. Daher erhebt sie am 7. Februar 2020 per De-Mail mit einer entsprechenden Begründung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder).

In ihrer Klageerwiderung führt die Beklagte aus, dass die Hautfarbe des A nicht der einzige Grund für die Kontrolle gewesen sei. Vielmehr hätten auch sein äußeres Erscheinungsbild, das Telefonat über „Flüchtlinge“ und „Illegalität“ auf Französisch sowie zahlreiche illegale Grenzübertritte in dieser Region Anfang des Jahres zu einem Gesamteindruck beigetragen, der den Verdacht einer unerlaubten Einreise des A nahegelegt und entsprechende Maßnahmen gerechtfertigt habe. Und tatsächlich konnten in den Vormonaten auf dieser Bahnstrecke immer wieder unerlaubte Einreisen in das Bundesgebiet von dunkelhäutigen französischsprachigen Männern festgestellt werden. Die Bundespolizisten hätten zudem mit Blick auf Kriminalitätsstatistiken gehandelt, denen zufolge auf der Bahnstrecke zwischen Warschau und Berlin regelmäßig Verstöße gegen Einreisebestimmungen von dunkelhäutigen französischsprachigen Männern zwischen 20 und 45 Jahren stattfinden. Diese Statistiken genügen wissenschaftlichen Ansprüchen und schließen diskriminierende und Vorurteile reproduzierende Verzerrungseffekte aus. Die Kontrolle des A stehe im Übrigen im Einklang mit einer nicht veröffentlichten internen Verwaltungsvorschrift, die – was zutrifft – konkrete Vorgaben hinsichtlich der Intensität, der Häufigkeit und der Selektivität von Personenkontrollen durch die Bundespolizei in Zügen und auf Bahnanlagen enthält, mit denen sichergestellt werden soll, dass die Kontrollen nicht die gleiche Wirkung wie Grenzübertrittskontrollen haben.

Hat die Klage des A Aussicht auf Erfolg? Erörtern Sie alle im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen in einem Gutachten! § 23 BPolG ist nicht zu prüfen.

Das Gutachten darf 25 einseitig bedruckte Seiten (zuzüglich Deckblatt, Aufgabentext, Inhalts- und Literaturverzeichnis sowie Eigenständigkeitserklärung) in der Schriftart Times New Roman, Schriftgröße 12 pt. (Fußnoten 10 pt.), bei Randeinstellungen für den Gutachtenteil von 7 cm links, 2,5 cm oben und je 2 cm unten und rechts, einem Zeilenabstand von 1,5 (bei Fußnoten 1,0) sowie einem normalen Zeichenabstand nicht überschreiten. Verstöße gegen Form- und Seitenvorgaben werden mit nicht unerheblichem Punktabzug geahndet. Im Übrigen gelten die Hinweise zur Anfertigung juristischer Hausarbeiten, die Sie unter <https://www.uni-potsdam.de/de/verwaltungs-und-steuerrecht/schwerpunktbereich-gesellschafts-und-steuerrecht/anfertigungshinweise-fuer-hausarbeiten.html> abrufen können.

Von der Hausarbeit ist eine elektronische Sicherungskopie anzufertigen, die beim jeweiligen Bearbeiter verbleibt und im Bedarfsfall zur Plagiatskontrolle nachzureichen ist.

Ausgabedatum der Hausarbeit ist der 7. Februar 2020. Die Arbeit ist spätestens am **20. März 2020** im Studienbüro der Juristischen Fakultät abzugeben. Im begründeten Ausnahmefall ist die Einreichung der Post gestattet; die Hausarbeit muss dann mit einem Poststempel von spätestens 19. März 2020 versehen sein.